

Trifft Art. 29 nicht zu, so wird die Kommission ebenso wie im Verfahren betreffend eine Staatenbeschwerde zu einem Feststellungs- und Vergleichsorgan; sie legt, falls ein ›friendly settlement‹ nicht erreicht wird, ebenfalls dem Ministerkomitee einen Sachbericht vor und nimmt zu der Frage Stellung, ob der ›beklagte‹ Staat seine Verpflichtungen aus der Konvention verletzt hat. Die abschließende Entscheidung wird vom Ministerkomitee des Europarats oder, bei Vorliegen der in Art. 32, 46, 48 der Konvention vorgesehenen Voraussetzungen, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erlassen. Der Gerichtshof kann jedoch nicht vom Individualbeschwerdeführer, sondern, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, nur von der Kommission und/oder den beteiligten Staaten — praktisch fast immer dem ›beklagten‹ Staat — angerufen werden.

### III. Zusammenfassung

Folgende Punkte seien noch einmal hervorgehoben:

1. Der Ausschuß nach dem Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte hat die festgelegte Anzahl von 18 Mitgliedern, in der Europäischen Kommission für Menschenrechte steht jedem Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Sitz zu.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre, die der Mitglieder der Kommission sechs Jahre, die Auslosung für ein vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern ist verschieden geregelt.
3. Der Ausschuß hat u. a. auch Berichte der Vertragsstaaten des Paktes B zu prüfen, die Kommission hat keine derartige Zuständigkeit.
4. Die Zuständigkeit des Ausschusses für ›Staatenbeschwerden‹ ist nach Art. 41 Abs. 1 des Paktes B von Anerkennungs- erklarungen des ›klagenden‹ und des ›beklagten‹ Vertragsstaates abhangig, die Zuständigkeit der Kommission für Staatenbeschwerden ist nach Art. 24 der Europäischen Konvention obligatorisch.
5. Die Zuständigkeit für Individualbeschwerden ist sowohl für den Ausschuß — nach dem Fakultativprotokoll —, als auch für die Kommission nach Art. 25 der Europäischen Kon-

vention von einer besonderen Anerkennungserklarung des ›beklagten‹ Vertragsstaates abhangig.

6. Das Verfahren vor der Kommission ist gerichtsformiger ausgestaltet als das vor dem Ausschuß.
7. Im Gegensatz zu dem Verfahren vor dem Ausschuß fuhren ›Staaten‹ und Individualbeschwerden, die bei der Kommission eingelegt werden, auch nach ihrer Zulassung zu einer bindenden Entscheidung (durch das Ministerkomitee oder gegebenenfalls durch den Gerichtshof).

### Anmerkungen

- 1 Deutsche ubersetzung sowie englischer und franzosischer Text: (A) des Internationalen Paktes uber wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 in BGBl. 1973 II 1569, (B) des Internationalen Paktes uber burgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 in BGBl. 1973 II 1533. Die wichtigsten ubereinkommen und andere Dokumente uber Menschenrechtsfragen sind in deutscher ubersetzung neuerdings zusammengestellt in ›Der internationale Schutz der Menschenrechte. Volkerrechtliche ubereinkommen und andere Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats in deutscher ubersetzung‹, herausgegeben von Wilh. Bertram. Koln: Bundesanzeiger 1973.
- 2 Deutsche ubersetzung sowie englischer und franzosischer Text der Europaischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in BGBl. 1952 II 685. Zur Entstehungsgeschichte des Ausschusses nach Art. 28 ff. des Paktes B, zu seiner Organisation und zu seinem Verfahren vgl. den ausfuhrlichen Aufsatz von Egon Schwelb in AJIL Vol. 62 p. 827 ›Civil and Political Rights: The International Measures of Implementation‹. Der Aufsatz enthalt auch rechtsvergleichende Ausfuhrungen in bezug auf andere internationale Gremien als die Europaische Kommission fur Menschenrechte.
- 3 Anders aaO Art. 39 Abs. 3 in bezug auf die Kandidaten fur den Europaischen Gerichtshof fur Menschenrechte. Tatsachlich weist jedoch das Buro der Beratenden Versammlung die in Betracht kommende Parlamentarierdelegation bei der Aufforderung, eine Kandidatenliste fur die Kommission vorzulegen, darauf hin, die Kandidaten muten ›moralische Redlichkeit‹, ›anerkannte Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte‹ und ›ausgedehnte juristische oder richterliche Erfahrung‹ haben.
- 4 Deutsche ubersetzung sowie englischer und franzosischer Text im BGBl. 1959 II 1454. Vgl. im ubrigen die Verweisungsnorm in Art. 59 der Europaischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
- 5 Die Frage der konkreten Inkompatibilitat ist hinsichtlich der Mitglieder von Ad-hoc-Vergleichskommissionen nicht besonders geregelt, ihre Beachtung durfte aber selbstverstandlich sein.
- 6 Siehe Schwelb, Anm. 2, aaO, p. 836 f.
- 7 Englischer Text und deutsche ubersetzung der Verfo. der Europ. Kommission bei Bertram aaO S. 63 ff.
- 8 Zum Inhalt von Art. 29 der Europaischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vgl. II 3 unten.
- 9 Vgl. dazu Schwelb, aaO, 838 ff.

## Die Mindestgrundsatze fur die Behandlung von Gefangenen

DR. KLAUS MEYER

Der Vollzug der Freiheitsstrafen ist schon seit Jahrhunderten Gegenstand internationalen Erfahrungsaustausches. Gelingene Versuche und Experimente sind hufig uber die Grenzen der Staaten hinweg bekannt geworden und haben zur Fortentwicklung des Vollzuges in anderen Landern beigetragen. Das im Jahre 1595 gegrundete Amsterdamer Zuchthaus wurde bald von zahlreichen interessierten Personen aus dem Ausland besucht und regte in verhaltnismaig kurzer Zeit zur Grundung weiterer Zuchthuser in anderen Stadten Europas an, 1609 in Bremen, 1615 in Lubeck, 1622 in Hamburg und 1629 in Danzig. Das pensylvanische System des Zellenhaftvollzuges ist uber die Anstalt in Pentonville bei London auch nach Deutschland gelangt und hat zahlreiche Anstaltsbauten des 19. Jahrhunderts beeinflusst. Die in der Mitte des 19. Jahrhunderts zunachst in Irland angestellten Versuche mit dem Progressivsystem haben in Gestalt des Stufenstrafvollzuges bis fast in die Gegenwart hinein fortgewirkt. In derselben Weise finden auch heute Losungen problematischer Vollzugsaufgaben interessierte Aufmerksamkeit in anderen Landern. Neben Studienreisen von Vollzugsfachleuten, Wissenschaftlern und anderen kriminalpolitisch interessierten Personen haben seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts namentlich die internationalen Straf-

rechts- und Gefangniskongresse 1872 in London, 1878 in Stockholm, 1885 in Rom, 1890 in St. Petersburg, 1895 in Paris, 1900 in Brussel, 1905 in Budapest, 1910 in Washington, 1925 in London, 1930 in Prag, 1935 in Berlin und 1950 in Den Haag, vorbereitet durch die internationale Gefangnis-Kommission zur Fortentwicklung nationaler Vollzugssysteme beigetragen<sup>1</sup>. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 1. Dezember 1950<sup>2</sup> ist nunmehr diese Aufgabe auf die Weltorganisation ubergegangen.

### I

In diesen Zusammenhang sind auch die Mindestgrundsatze fur die Behandlung der Gefangenen eingebettet. Sie wurden von dem Ersten Kongre der Vereinten Nationen uber die Verhutung von Verbrechen und die Behandlung Straffalliger, der vom 22. August bis 3. September 1955 in Genf stattfand, einstimmig angenommen und stellen einen bemerkenswerten Markstein in der Geschichte internationaler Bemuhungen um die Fortentwicklung des Vollzuges freiheitsentziehender Manahmen dar. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen billigte die Grundsatze mit der Entscheidung 663 C (XXIV) am 31. Juli 1957 und empfahl sie den

Staaten zur Beachtung und weitestgehenden Bekanntmachung.

Die Geschichte der Mindestgrundsätze geht zurück auf eine Anregung des englischen Delegierten Waller bei der Sitzung der internationalen Gefängnis-Kommission in Bern im Jahre 1926<sup>3</sup>. Zu seinem Vorentwurf sind damals von deutscher und holländischer Seite Gegenentwürfe vorgelegt worden. Eine Unterkommission befaßte sich mit diesen Vorschlägen und legte dem nächsten Kongreß im Jahre 1930 in Prag einen aus 55 Vorschriften bestehenden Entwurf vor, der nach einer Überarbeitung von der Vollversammlung des Völkerbundes im Jahre 1934 gebilligt wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde er von regionalen Tagungen der Vereinten Nationen in der Zeit von 1952 bis 1954 überprüft. Die vom Sekretariat der Vereinten Nationen zusammengefaßten Ergebnisse lagen dem Ersten Kongreß bei der Verabschiedung der Mindestgrundsätze im Jahre 1955 vor. Nach 15jähriger Geltung sind die Mindestgrundsätze bei dem Vierten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger 1970 in Kyoto erneut zur Diskussion gestellt worden, um die Fortschritte in der Anwendung der Mindestgrundsätze zu diskutieren und um zu überlegen, ob neue Entwicklungen auf dem Gebiet des Strafvollzuges zur Neufassung der Mindestgrundsätze führen müssen.

## II

Die Mindestgrundsätze verfolgen den doppelten Zweck, die fundamentalen Menschenrechte in der Situation der Gefangenschaft zu schützen und eine Behandlung der Gefangenen zu fördern, die auf fortschrittlichen Prinzipien der Strafvollzugspraxis beruht<sup>4</sup>. In Nr. 1 der Vorbemerkungen wird darauf hingewiesen, daß die Mindestgrundsätze nicht als ein Modell oder als ein ideales System des Strafvollzuges anzusehen sind. Sie befreien deshalb nicht von der Aufgabe, nach eigenen Lösungen der anstehenden Vollzugsprobleme zu suchen und den Strafvollzug der jeweils gegebenen nationalen Lage entsprechend fortzuentwickeln. Sie geben jedoch den Bemühungen Zielvorstellungen, Orientierungshilfen und einen Rahmen, der von einer internationalen Übereinstimmung getragen ist.

Namentlich zeigt die Ausrichtung der für die Behandlung aller Kategorien von Gefangenen bestimmten Grundsätze des Teils I an einer Gewährleistung grundlegender Bedürfnisse im Hinblick auf Unterbringung, persönlicher Hygiene, Verpflegung, Bewegung und Sport, ärztlichem Dienst, Lektüre sowie Religion deutlich, daß in den pragmatisch abgefaßten und nicht selten detaillierten Regelungen der Schutz der Menschenwürde, die Vermeidung von Erniedrigungen und unnötigen Benachteiligungen sowie überhaupt die Angleichung des Lebens in den Anstalten an das normale Leben außerhalb das Ziel dieser Grundsätze darstellt. Andere Regelungen knüpfen stärker an die besonderen Bedingungen des Freiheitsentzuges an, wie die Empfehlungen über das Register, die Trennung verschiedener Kategorien der Gefangenen, Disziplinarmaßnahmen und Zwangsmittel, Beschwerderecht, Verkehr mit der Außenwelt, Benachrichtigungen bei bestimmten Anlässen, Verlegung von Gefangenen, sowie die Empfehlungen über das Anstaltspersonal und die Inspektion der Anstalt. Diese Grundsätze knüpfen nicht selten an technische Bezeichnungen an und erschließen sich in ihrer Bedeutung erst völlig, wenn der vollzugstechnische und anstaltsorganisatorische Hintergrund berücksichtigt wird.

Eine besondere kriminalpolitische Tendenz der Mindestgrundsätze wird in den Empfehlungen über die Behandlung der Strafgefangenen, Teil II A., deutlich. Nr. 57 enthält die für den modernen Strafvollzug grundlegende Empfehlung, den Freiheitsentzug nicht durch weitergehende Einschränkungen und Beeinträchtigungen der Insassen zu verschärfen. Damit wenden sich die Grundsätze gegen Bestrebungen, den Strafvollzug über den Freiheitsentzug hinaus mit nicht für den

Anstaltsaufenthalt notwendigen Einschränkungen der Lebensführung der Gefangenen zu verbinden. Die Empfehlungen gehen davon aus, daß der Freiheitsentzug schon durch sich selbst und ohne weitere Verschärfungen deutlich zu machen vermag, daß ein Verstoß gegen die Strafgesetze zu einschneidenden Eingriffen in die Lebensführung des Täters führt. Der strafweise Eingriff soll auf den Freiheitsentzug und die mit dem Aufenthalt in einer Anstalt verbundenen Nachteile beschränkt sein. Dieser Grundsatz grenzt die Zielvorstellungen der Mindestgrundsätze gegen stärker punitiv orientierte Gestaltungsvorstellungen ab.

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung sehen die Grundsätze den Zweck und die Rechtfertigung des Strafvollzuges darin, die Gesellschaft gegen das Verbrechen zu schützen, und fordern, um dieses Ziel zu erreichen, den Anstaltsinsassen durch eine Behandlung während des Strafvollzuges zu ermöglichen, sich aus seiner Verflechtung in kriminellen Verhaltensweisen zu lösen und ihm Hilfe zur Wiedereingliederung zu leisten. Zugleich enthalten die Grundsätze eine Absage an frühere, mehr generalisierende und isolierende Behandlungsformen des Strafvollzuges und fordern, die Behandlung so durchzuführen, daß die individuellen Behandlungsbedürfnisse berücksichtigt werden und die gesellschaftliche Integration des Anstaltsinsassen beibehalten oder wiederhergestellt wird.

## III

Empfehlungen von der Art wie die Mindestgrundsätze stehen namentlich in ihren detaillierteren Regelungen in der Gefahr, von neuen Entwicklungen überholt zu werden. In stärkerem Maße als bei der Verabschiedung der Mindestgrundsätze im Jahre 1955 wird heute von Alternativen zum Freiheitsentzug Gebrauch gemacht, die namentlich wie verschiedene Formen ambulanten Behandlung im Zusammenhang mit der Straussetzung zur Bewährung nicht von den Mindestgrundsätzen erfaßt sind. Auch sind durch Maßnahmen des gelockerten Vollzuges wie Urlaub, Arbeit außerhalb der Anstalt mit und ohne Beaufsichtigung sowie Familienbesuche die Grenzen zwischen der Behandlung innerhalb und außerhalb der Anstalt fließender geworden, mit einer in manchen Ländern anzutreffenden Neigung, die Behandlungsmaßnahmen aus den Anstalten heraus in die normale Umwelt zu verlegen und Einrichtungen nahe gelegener Gemeinden in die Behandlung der Anstaltsinsassen einzubeziehen<sup>5</sup>.

Die Verfasser der Mindestgrundsätze haben die Gefahr einer Behinderung wünschenswerter Fortentwicklungen erkannt und erklären deshalb in Nr. 3 der Vorbemerkungen, daß die Grundsätze nicht beabsichtigen, neue Versuche und Formen der Praxis auszuschließen und daß es für eine zentrale Vollzugsverwaltung immer zu rechtfertigen sein wird, im Geist der Mindestgrundsätze Abweichungen von den Empfehlungen zuzulassen.

Während auf weltweiter Ebene eine Anpassung der Mindestgrundsätze an gewandelte Auffassungen und neue Vollzugsprobleme beim Vierten Kongreß der Vereinten Nationen im Jahre 1970 in Kyoto noch nicht reif erschien — die Mehrheit der Teilnehmer vertrat damals die Ansicht, daß es wichtiger sei, die wirksamere Anwendung der Grundsätze sicherzustellen, als die Fassung von 1955 zu ändern —, ist im europäischen Bereich 1968 ein Unterausschuß des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsprobleme beauftragt worden, die Mindestgrundsätze zu überprüfen, den Text an die Bedürfnisse der gegenwärtigen Kriminalpolitik anzupassen und seine wirkungsvolle Anwendung in Europa zu fördern. Die von dieser Arbeitsgruppe vorgelegte Fassung ist am 19. Januar 1973 als Resolution (73) 5 vom Ministerrat des Europarates verabschiedet worden. Einige dieser Abänderungen sind geeignet, Probleme der Anpassung der Mindestgrundsätze deutlich zu machen und sollen deshalb hier erwähnt werden.

Das Ziel der Mindestgrundsätze, die Würde des Menschen zu

schützen, ist in der jetzt für den Europarat geltenden Fassung in einem angefügten Abs. 3 zu Nr. 6 noch deutlicher herausgestellt worden:

»(3) Der Freiheitsentzug hat unter materiellen und sittlichen Voraussetzungen zu erfolgen, die die Achtung der Menschenwürde gewährleisten...«

Demselben Zweck dient auch eine nach Nr. 22 eingefügte neue Bestimmung:

»Die Gefangenen dürfen keinen medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen ausgesetzt werden, die eine körperliche oder moralische Schädigung ihrer Person zur Folge haben können.«

Weitere Änderungen ziehen die Folgerungen aus inzwischen gewandelten Vollzugsauffassungen, betonen noch deutlicher die Notwendigkeit individualisierender Behandlung und lassen strengere Formen des Strafvollzuges entfallen, die nach der Fassung der Mindestgrundsätze von 1955 noch zulässig erscheinen. Die nach Nr. 8 in der Fassung von 1955 empfohlene Einteilung und Trennung der Gefangenen nach Kategorien orientiert sich noch weitgehend an äußeren Merkmalen und ist deshalb von einer stärker an den individuellen Behandlungsbedürfnissen des einzelnen Gefangenen orientierten Vollzugskonzeption überholt worden. Die strenge Trennung steht überdies Versuchen entgegen, entsprechend den Verhältnissen außerhalb der Anstalt auch junge und ältere Anstaltsinsassen gemeinsam arbeiten zu lassen oder auch bestimmte Formen der Behandlung — etwa Gruppendiskussionen — gemeinsam mit Männern und Frauen durchzuführen. Die Neufassung soll diesen neueren Vorstellungen besser Rechnung tragen, ohne dabei den notwendigen Schutz der Gefangenen aufzugeben:

#### »Verteilung der Gefangenen

6. Wenn die Gefangenen den verschiedenen Anstalten zugeteilt werden, sind der Stand des gerichtlichen Verfahrens und ihre rechtliche Stellung (Untersuchungsgefangene oder Strafgefangene, Erst- oder Mehrfach-Täter, kurze oder lange Freiheitsstrafe), ihr körperlicher Zustand (jung, erwachsen, krank), ihre geistige Verfassung (normal oder abnorm), Geschlecht, Alter und, bei Strafgefangenen, die besonderen Erfordernisse ihrer Behandlung gebührend zu berücksichtigen.

- a) Männer und Frauen werden grundsätzlich getrennt untergebracht; eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur als Bestandteil eines eingeführten Behandlungsprogrammes zulässig.
- b) Untersuchungsgefangene sind gegen ihren Willen nicht mit Strafgefangenen zusammenzubringen.
- c) Junge Gefangene sind so unterzubringen, daß sie vor schädlichen Einflüssen geschützt und die besonderen, ihrem Alter gemäße Bedürfnisse berücksichtigt werden.«

Während Nr. 32 Abs. 1 der Fassung von 1955 noch die Kostschmälerung als eine zulässige Disziplinarmaßnahme auführt, läßt die Neufassung diesen Begriff in der Absicht fallen, diese Disziplinarmaßnahme nicht länger als Bestandteil der Mindestgrundsätze anzuerkennen. In der Neufassung wird allgemein eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vor dem Vollzug aller Disziplinarmaßnahmen gefordert, die eine nachteilige Auswirkung auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand des Gefangenen haben können. An Nr. 27 wurde außerdem als Abs. 2 angefügt, daß Kollektivstrafen verboten sind.

Eine nach Nr. 50 neu eingeführte Empfehlung verwertet Erfahrungen moderner Anstaltsorganisation:

»Die Verwaltung hat zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Gruppen von Bediensteten in einer Anstalt Organisationsformen einzuführen, die die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung der Gefangenen gewährleisten sollen.«

Demselben Ziel dient auch ein an Nr. 60 angeschlossener Absatz 2:

»(2) Der Verkehr zwischen den Gefangenen und den Bediensteten ist zu erleichtern, um Spannungen, die in Gefängnisgemeinschaften auftreten können, zu verhindern und mit ihnen fertig zu werden und um zu gewährleisten, daß die Gefangenen die Behandlungsprogramme akzeptieren.«

Für die Lebenshaltung der Gefangenen haben diejenigen Vorschriften entscheidende Bedeutung, die den persönlichen Besitz, die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen sowie die Befriedigung der einfachen und gehobenen Bedürfnisse des täglichen Lebens regeln. Frühere Vollzugskonzeptionen mit Hilfe eines sogenannten Vergünstigungssystems zu zeptionen gingen davon aus, eine Mitwirkung der Gefangenen zu erzwingen, das ihnen auch die Befriedigung einfacher Lebensbedürfnisse nur bei guter Führung, anhaltendem Fleiß und Sorgfalt bei der Arbeit in allmählich zunehmendem Maße zugestand. Nach dem Vorschlag der Strafvollzugskommission hat sich der Strafvollzug in der Bundesrepublik durch eine Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung im Jahre 1969 von diesem System gelöst. Während Nr. 70 der Fassung von 1955 noch die Beibehaltung eines Vergünstigungssystems empfiehlt, versucht die im Europarat geltende Neufassung den gewandelten Vorstellungen Rechnung zu tragen:

»70. (1) Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, an Veranstaltungen der Anstalt teilzunehmen, die geeignet sind, ihr Verantwortungsgefühl zu entwickeln und das Interesse an ihrer eigenen Behandlung zu wecken.

(2) Es sollen Bemühungen unternommen werden, Methoden zur Mitarbeit und Beteiligung der Gefangenen an ihrer Behandlung zu entwickeln. Zu diesem Zweck sind die Gefangenen dazu zu ermuntern, Verantwortung in bestimmten Tätigkeitsgebieten der Anstalt zu übernehmen.«

#### IV

Die Probleme einer besseren Verwirklichung der Mindestgrundsätze sind immer wieder angesprochen worden. Tatsächlich werden die Mindestgrundsätze bisher in keinem Staat der Welt völlig verwirklicht. Als Hinderungsgründe werden in den Länderberichten häufig die Personallage, die Zunahme der Anstaltsbelegung und die Notwendigkeit, alte Anstaltsgebäude benutzen zu müssen, genannt. Nach einer internationalen Erhebung aus den Jahren 1955 und 1968 wurden damals in der Bundesrepublik 80,3 vH der Anforderungen in den Mindestgrundsätzen völlig erfüllt, 17,2 vH überwiegend und 2,5 vH zur Hälfte. Als nur halb erfüllt sind damals von dem Berichterstatter drei der Grundsätze über das Anstaltspersonal und ein Grundsatz über die Disziplinarmaßnahmen angesehen worden<sup>6</sup>.

Eine in der Debatte bei dem Vierten Kongreß im Jahre 1970 zu Erwägung gestellte Erhebung der Mindestgrundsätze zu einer internationalen Konvention wurde von den meisten Sprechern nicht akzeptiert<sup>7</sup>. Die entscheidende und bisher nicht zufriedenstellend beantwortete Frage liegt darin, ob eine solche Umgestaltung in verbindliches internationales Recht tatsächlich zur Übernahme der Mindestgrundsätze in die verschiedenen nationalen Rechtssysteme ermuntern wird<sup>8</sup>. Näher liegt es, eine bessere Anwendung von regelmäßigen Berichten der Regierungen über den Stand und die Fortschritte in der Anwendung der Mindestgrundsätze zu erwarten; aber auch diese Form hat ihre Probleme: die Fassung der Mindestgrundsätze macht es schwer, zu vergleichbaren und zuverlässigen Daten zu kommen<sup>9</sup>. Im Bereich des Europarates soll deshalb neben einem System regelmäßiger Berichte in Aussicht genommen werden, daß die Leiter der Strafvollzugsverwaltungen in regelmäßigen Abständen bei Tagungen Informationen und Erfahrungen über die Verwirklichung der Mindestgrundsätze austauschen.

In der Bundesrepublik konnten sich die Arbeiten an dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, dessen Erste Lesung im Bundestag am 19. Oktober 1973 stattgefunden hat, auf die in den Mindestgrundsätzen gesammelten internationalen Erfahrungen stützen<sup>10</sup>. Hierzu hatte nicht zuletzt auch beigetragen, daß der interessierten Öffentlichkeit schon bald nach der Verabschiedung der Mindestgrundsätze Übersetzungen zur Verfügung gestellt wurden<sup>11</sup>. Ferner hatte die 1967 von dem Bundesminister der Justiz mit der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs beauftragte Strafvollzugskommission in einem

ihrer ersten Grundsätze erklärt, den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen voll Genüge zu tun<sup>12</sup>.

Wenn auch schon in früheren Berichten betont werden konnte, daß sich die geltenden verwaltungsrechtlichen Regelungen und die Praxis des Strafvollzuges im großen und ganzen im Einklang mit den Mindestgrundsätzen befinden, tritt die Übereinstimmung in dem Regierungsentwurf noch deutlicher hervor: als das Ziel der Behandlung im Strafvollzug stellt § 2 die künftige straffreie Lebensführung deutlich heraus. Die Grundsätze in § 3 fordern, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen und den Vollzug darauf auszurichten, daß er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern. Aber auch Detailregelungen lassen die Übereinstimmung deutlich werden. § 56 des Regierungsentwurfs garantiert nunmehr in Übereinstimmung mit Nr. 21 der Mindestgrundsätze einen Mindestaufenthalt im Freien von einer Stunde täglich. Leider mußte mit Rücksicht auf die finanzielle Situation die von Nr. 9 der Mindestgrundsätze bevorzugte getrennte Unterbringung während der Nachtzeit in der Verwirklichung noch auf längere Zeit gestreckt werden; § 18 des Regierungsentwurfs mit der Übergangsvorschrift in § 182 weist aber der weiteren Fortentwicklung deutlich den Weg.

## V

Die bei dem Vierten Kongreß 1970 erneut aufgenommene Arbeit an den Mindestgrundsätzen wird auch im Bereich der Vereinten Nationen weitergeführt werden. Wie von dem Vierten Kongreß vorgeschlagen<sup>13</sup> und in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen<sup>14</sup> befaßt sich gegenwärtig eine Sachverständigenkommission mit den Problemen der Mindestgrundsätze. Nach den bisherigen Ergebnissen empfiehlt die Kommission namentlich, für eine weitere Verbreitung der Mindestgrundsätze durch leicht verständliche Informationsbroschüren sowie inhaltsreichere Kommentare Sorge zu tragen und die Bemühungen um die Sammlung von Daten über die Anwendung der Mindestgrundsätze und über die Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung fortzusetzen. Im Jahre 1975 wird sich der Fünfte Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger erneut mit den Mindestgrundsätzen befassen. Auf einer vorbereitenden Tagung für den europäischen Raum am 17. August 1973 in Kopenhagen sind bereits Themen und Probleme herausgestellt worden, die aus der Sicht europäischer Staaten eine besondere Berücksichtigung bei den kommenden Erörterungen verdienen. Im allgemeinen wurde davon ausgegangen,

daß der Fünfte Kongreß den Strafvollzug nicht als ein in sich geschlossenes System betrachten und erörtern solle, sondern als Bestandteil des umfassenderen Hauptproblems, wie überhaupt Straffällige innerhalb und auch außerhalb der Anstalten und, soweit es immer möglich ist, unter Beteiligung der Öffentlichkeit behandelt werden sollten. Es müsse deutlich werden, daß der Freiheitsentzug nur ein Aspekt in der Gesamtstruktur strafrechtlicher Maßnahmen darstellt. Besondere Aufmerksamkeit solle ferner den verschiedenen Systemen des Schutzes der Menschenrechte gewidmet werden, wie es etwa die Europäische Menschenrechtskonvention sowie in Skandinavischen Ländern das Ombudsman-System und in anderen europäischen Ländern, darunter auch in der Bundesrepublik, das System der gerichtlichen Kontrolle von Verwaltungsakten und Vollzugsmaßnahmen darstellt.

## Anmerkungen

- 1 Vorwort des damaligen Bundesministers der Justiz Fritz Schäffer zu der zweisprachigen (englisch-deutsch) Veröffentlichung der Mindestgrundsätze als Sonderdruck der Zeitschrift für Strafvollzug Hefte 3/4, 1958. Weitere Einzelheiten zu der Entstehungsgeschichte bei Paul Cornil, »International standards for the treatment of offenders«, in: International Review of Criminal Policy, No. 26 (United Nations Publication, Sales No. E. 70. IV. 1).
- 2 Nr. 415 (V).
- 3 Vorwort zu der Veröffentlichung der Mindestgrundsätze 1958, siehe Anmerkung 1.
- 4 The Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners in the Light of Recent Developments in the Correctional Field, Arbeitspapier, vorbereitet von dem Sekretariat für den 4. Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger — A/Conf. 43/3, S. 10.
- 5 Wie Anm. 4, S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen auf moderne Entwicklungsformen des Strafvollzuges.
- 6 Bar-El-Din All, International Survey on Standard Minimum Rules — A Pilot Study; herausgegeben von der International Prisoners Aid Association, Juli 1968. Ergebnisse der Umfrage des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Anwendung der Mindestgrundsätze vom 6. November 1967 sind enthalten in dem Arbeitspapier Anm. 4.
- 7 Fourth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders (United Nations Publication, Sales No. E. 71. IV. 8), Nr. 160.
- 8 Weitere Probleme im Zusammenhang mit der Umwandlung der Mindestgrundsätze in eine Konvention sind in dem Arbeitspapier Anm. 4, Nr. 44 ff. aufgeführt.
- 9 Report of the Secretary-General on the Meeting of the Working Group of Experts on the Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, held at United Nations Headquarters, from 25 to 29 September 1972, E/AC. 57/8, Nr. 19.
- 10 Begründung zu dem Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Bundestags-Drucksache 7/918, S. 39.
- 11 Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1955, S. 145 ff.; Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. Februar 1956; ferner der in Anm. 1 erwähnte zweisprachige Sonderdruck.
- 12 Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Band 3, Grundsätze zur Behandlung der Gefangenen Nr. 1, S. 101.
- 13 Vgl. Anmerkung 7, Nr. 198.
- 14 Economic and Social Council, Official Records: Fiftieth Session, Supplement No. 3, Chapter IV, Section C.

## ANHANG

### Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen

*Die nachstehenden Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners) wurden vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung der Straffälligen, der vom 22. August bis 3. September 1955 in Genf stattfand, einstimmig angenommen. Am 31. Juli 1957 billigte der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen die Grundsätze mit Entschliebung 663 C (XXIV) und empfahl sie den Staaten zur Beachtung und weitestgehenden Bekanntmachung.*

#### Vorbemerkungen

1. Die folgenden Bestimmungen beabsichtigen nicht, im einzelnen ein Mustersystem für Strafanstalten zu beschreiben. Sie versuchen nur, auf der Grundlage der allgemein zur Zeit anerkannten Auffassungen und der wesentlichen Elemente der heute für am besten geeignet gehaltenen Systeme die allgemein als gut anerkannten Grundsätze und praktischen Gesichtspunkte für die Behandlung der Gefangenen und die Leitung von Anstalten aufzustellen.

2. Bei der großen Verschiedenheit der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse in der Welt ist es augenscheinlich, daß nicht alle diese Bestimmungen überall und jederzeit zur Anwendung gebracht werden können. Sie sollten jedoch dazu dienen, ein stetes Bemühen zur Überwindung der praktischen Schwierigkeiten zu fördern, die sich ihrer Anwendung entgegenstellen; dies in der Erkenntnis, daß sie als Ganzes die Mindestbedingungen darstellen, die als geeignet von den Vereinten Nationen angenommen sind.

3. Andererseits befassen sich die Bestimmungen mit einem Gebiet, auf welchem die Auffassungen in ständiger Entwicklung begriffen sind. Sie beabsichtigen nicht, neue Versuche und Formen der Praxis auszuschließen, vorausgesetzt, daß sich diese in Übereinstimmung mit den Grundsätzen befinden, und die Zwecke zu fördern versuchen, wie sie aus dem gesamten Text der Bestimmungen hervorgehen. Es wird für eine zentrale Gefängnisverwaltung immer zu rechtfertigen sein, in einem solchen Geist Abweichungen von den Bestimmungen zu genehmigen.

4. (1) Teil I der Bestimmungen befaßt sich mit der allgemeinen Leitung von Anstalten und ist anwendbar auf alle Kategorien von Gefangenen, Straf- oder Zivilgefangenen, Untersuchungsgefange-

nen oder Abgeurteilten, einschließlich der Gefangenen, die Gegenstand von Sicherungs- oder Besserungsmaßnahmen sind, die durch den Richter angeordnet wurden.

(2) Teil II enthält Bestimmungen, die nur auf die besonderen Kategorien Anwendung finden, mit denen sich die verschiedenen Abschnitte befassen. Trotzdem sollten die Bestimmungen der Abschnitte A für die Strafgefangenen in gleicher Weise Anwendung auf die Kategorien von Gefangenen der Abschnitte B, C und D finden, vorausgesetzt, daß sie nicht in Widerspruch mit den für diese Gruppen festgesetzten Bestimmungen stehen und zu deren Gunsten sind.

5. (1) Diese Bestimmungen versuchen nicht, die Leitung von Anstalten zu regeln, die besonders für junge Menschen errichtet sind, wie z. B. Borstalanstalten oder Erziehungsanstalten, jedoch kann Teil I im allgemeinen in gleicher Weise als für solche Anstalten anwendbar gelten.

(2) Die Kategorie der jungen Gefangenen sollte wenigstens alle jungen Personen einschließen, die unter der Gerichtsbarkeit der Jugendgerichte stehen. In der Regel sollten solche jungen Personen nicht zu Gefängnis verurteilt werden.

## **Teil I: Allgemein anzuwendende Bestimmungen**

### **Grundsätze**

6. (1) Die folgenden Bestimmungen sollen unparteiisch angewandt werden. Es soll kein Unterschied auf Grund von Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Besitzstand, Geburt oder eines anderen Status gemacht werden.

(2) Andererseits ist es erforderlich, den religiösen Glauben und die verschiedenen Anschauungen der Gruppe zu achten, zu der ein Gefangener gehört.

### **Register**

7. (1) An jedem Ort, wo Personen in Haft gehalten werden, soll ein gebundenes Registerbuch mit nummerierten Seiten geführt werden, welches über jeden aufgenommenen Gefangenen enthält:

- a) Angaben über seine Identität,
- b) die Gründe für seine Inhaftierung und die für die Anordnung derselben zuständige Behörde,
- c) Tag und Stunde seiner Aufnahme und Entlassung.

(2) Keine Person soll in eine Anstalt aufgenommen werden ohne eine gültige Einlieferungsverfügung, deren Einzelheiten vorher in das Register eingetragen werden.

### **Trennung der Kategorien**

8. Die verschiedenen Kategorien von Gefangenen sollen in getrennten Anstalten oder Anstaltsabteilungen gehalten werden, unter Berücksichtigung ihres Geschlechts, Alters, ihrer Vorstrafen, der rechtlichen Gründe ihrer Inhaftierung und der Erfordernisse für ihre Behandlung.

So sollen

- a) Männer und Frauen soweit als möglich in getrennten Anstalten untergebracht werden; in einer Anstalt, die sowohl Männer als auch Frauen aufnimmt, sollen die gesamten Räumlichkeiten, die für Frauen bestimmt sind, völlig getrennt gehalten werden,
- b) Untersuchungsgefangene sollen von abgeurteilten Gefangenen,
- c) Schuldgefangene oder andere Zivilgefangene sollen von abgeurteilten Gefangenen,
- d) junge Gefangene sollen von Erwachsenen getrennt gehalten werden.

### **Unterbringung**

9. (1) Wo Schlafgelegenheit in Einzelzellen oder Räumen vorgesehen ist, soll jeder Gefangene bei Nacht eine Zelle oder einen Raum für sich selbst haben. Wenn es aus besonderen Gründen, wie z. B. zeitweilige Überbelegung, für die zentrale Gefängnisverwaltung notwendig wird, Ausnahmen von dieser Regel zu machen, ist es nicht wünschenswert, daß nur zwei Gefangene in einer Zelle oder einem Raum untergebracht sind.

(2) Werden Schlafräume benutzt, werden sie mit sorgfältig ausgesuchten Gefangenen belegt, die geeignet sind, unter diesen Bedingungen miteinander zu leben. Während der Nacht erfolgt regelmäßige Überwachung unter Beachtung der Natur der Anstalt.

10. Alle Räume, die für die Benutzung durch die Gefangenen vorgesehen sind, und insbesondere alle Schlafgelegenheiten sollen allen Erfordernissen der Gesundheit unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse und insbesondere hinsichtlich des Kubikinhalts an Luft, einer Mindestfläche für einen Zwischenraum, Beleuchtung, Heizung und Lüftung entsprechen.

11. An allen Orten, wo Gefangene leben oder arbeiten müssen, a) sollen die Fenster genügend groß sein, so daß der Gefangene bei Tageslicht lesen oder arbeiten kann, und sie sollen so eingerichtet sein, daß sie den Zutritt von frischer Luft, ganz gleich, ob künstliche Lüftung vorgesehen ist oder nicht, gestatten.

b) Künstliches Licht soll ausreichend vorgesehen sein, so daß die Gefangenen ohne Schädigung des Augenlichtes lesen oder arbeiten können.

12. Die sanitären Einrichtungen sollen so gehalten sein, daß sie es dem Gefangenen ermöglichen, seine natürlichen Bedürfnisse zur notwendigen Zeit zu verrichten, und zwar in einer reinlichen und gehörigen Weise.

13. Geeignete Bade- und Brauseeinrichtungen sollen vorgesehen sein, so daß jeder Gefangene in der Lage ist und von ihm verlangt werden kann, sich zu baden oder zu brausen bei einer Temperatur, die für das bestehende Klima geeignet ist, und zwar so häufig als nötig zur allgemeinen Hygiene, entsprechend der Jahreszeit und der geographischen Region, jedoch wenigstens einmal in der Woche bei entsprechender Temperatur.

14. Alle Teile einer Anstalt, die regelmäßig von Gefangenen benutzt werden, sollen in geeigneter Weise instand gehalten und zu allen Zeiten völlig sauber sein.

### **Persönliche Hygiene**

15. Von den Gefangenen soll persönliche Reinlichkeit gefordert werden, und zu diesem Zweck sollen ihnen Wasser und solche Toilettenartikel zur Verfügung gestellt werden, die aus Gründen der Gesundheit und Reinlichkeit notwendig sind.

16. Um es den Gefangenen zu ermöglichen, ein mit ihrer Selbstachtung vereinbares gutes Äußeres zu bewahren, sollen Möglichkeiten für die Haar- und Bartpflege vorhanden sein, die es den Männern möglich machen, sich regelmäßig zu rasieren.

17. (1) Jedem Gefangenen, der nicht seine eigene Kleidung tragen darf, soll eine Ausstattung an Kleidung gegeben werden, die für das Klima paßt und geeignet ist, ihn bei guter Gesundheit zu erhalten. Solche Kleidung soll in keiner Weise herabsetzend oder erniedrigend sein.

(2) Alle Bekleidung soll in sauberem und zu allen Zeiten in ordentlichem Zustand gehalten sein. Unterkleidung soll, so oft als es für die Aufrechterhaltung der Hygiene erforderlich ist, gewechselt und gewaschen werden.

(3) In Ausnahmefällen, so oft ein Gefangener für einen berechtigten Zweck außerhalb der Anstalt gebracht wird, soll ihm die Erlaubnis gegeben werden, seine eigene Kleidung oder eine andere unverdächtige Kleidung zu tragen.

18. Wenn es Gefangenen erlaubt ist, ihre eigene Kleidung zu tragen, soll bei ihrer Aufnahme in die Anstalt sichergestellt werden, daß diese sauber und verwendbar ist.

19. Jedem Gefangenen soll in Übereinstimmung mit den örtlichen oder nationalen Lebensgewohnheiten ein eigenes Bett sowie eigenes und ausreichendes Bettzeug gestellt werden, das bei der Ausgabe sauber ist, sich in gutem Zustand befindet und zur Sicherstellung der Reinlichkeit häufig genug gewechselt wird.

### **Verpflegung**

20. (1) Jedem Gefangenen soll zu den geordneten Zeiten durch die Verwaltung nährwerthaltige, gesundheitsfördernde und kräftigende Nahrung gegeben werden, die von bekömmlicher Qualität ist, gut zubereitet und dargeboten wird.

(2) Trinkwasser soll jedem Gefangenen zur Verfügung stehen, wann immer er es benötigt.

### **Bewegung und Sport**

21. (1) Jedem Gefangenen, der nicht auf Außenarbeit beschäftigt ist, soll täglich, sofern das Wetter es erlaubt, eine Stunde geeignete Bewegung in freier Luft gewährt werden.

(2) Junge Gefangene und andere in geeignetem Alter und körperlicher Verfassung sollen während der Zeit der Bewegung im Freien Gelegenheit zu körperlichem und die Erholung fördernden Sport erhalten. Zu diesem Zweck sollen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen zur Verfügung stehen.

### **Ärztlicher Dienst**

22. (1) Bei jeder Anstalt sollte die Versorgung durch wenigstens einen geeigneten Arzt sichergestellt sein, der einige psychiatrische Kenntnisse haben sollte. Die ärztliche Versorgung sollte in enger Verbindung mit der allgemeinen Gesundheitsverwaltung der Gemeinde oder des Staates eingerichtet sein. Sie soll einen psychiatrischen Dienst zum Zwecke der Diagnose und in geeigneten Fällen die Behandlung von geistig abnormen Zuständen umfassen.

(2) Für kranke Gefangene, die fachärztlicher Behandlung bedürfen, soll die Überführung in Sondervollzugsanstalten oder in zivile Krankenhäuser vorgesehen sein. Wo in einer Vollzugsanstalt die Einrichtungen für Krankenhausbehandlung vorgesehen sind, sollen die Einrichtungen, Möbel und pharmazeutischen Hilfsmittel für ärztliche Versorgung und die Behandlung kranker Gefangener geeignet sein, und es soll ein Personal von ausreichend ausgebildeten Bediensteten zur Verfügung stehen.

(3) Die Versorgung durch einen geeigneten Zahnarzt soll für jeden Gefangenen gewährleistet sein.

23. (1) In Frauenstrafanstalten sollen besondere Einrichtungen für alle vor und nach einer Geburt notwendige Vorsorge und Behand-

lung vorhanden sein. Wo immer es sich als geeignet erweist, sollen Vorkehrungen getroffen sein, daß Kinder in einem Krankenhaus außerhalb der Anstalt geboren werden. Wenn ein Kind in einem Gefängnis geboren wird, soll diese Tatsache in der Geburtsurkunde nicht zum Ausdruck kommen.

(2) Wo es erlaubt ist, daß Säuglinge in der Anstalt bei ihren Müttern bleiben und versorgt werden, sollen Vorkehrungen für Säuglingspflege mit qualifiziertem Personal getroffen werden, wo die Kinder während der Zeit untergebracht werden, da sie nicht von ihren Müttern versorgt werden.

24. Der Arzt soll jeden Gefangenen nach seiner Aufnahme, und soweit notwendig auch später, sobald als möglich sehen und untersuchen, mit besonderer Blickrichtung auf die Entdeckung körperlicher oder geistiger Krankheit und die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen, auf die Aussonderung von Gefangenen, die ansteckender oder übertragbarer Merkmale verdächtig sind, auf die Feststellung körperlicher oder geistiger Mängel, die einer Rehabilitation hinderlich sein könnten, und auf die Feststellung der körperlichen Geeignetheit eines jeden Gefangenen für die Arbeit.

25. (1) Dem Arzt soll die Sorge für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen obliegen. Er sollte alle kranken Gefangenen, alle, die über Krankheitszustände klagen, und jeden Gefangenen, auf den seine besondere Aufmerksamkeit gerichtet ist, täglich sehen.

(2) Der Arzt soll dem Direktor Bericht erstatten, wann immer er der Meinung ist, daß die körperliche oder geistige Gesundheit eines Gefangenen durch die Fortführung der Inhaftierung oder durch irgendeinen Umstand der Inhaftierung erheblich beeinträchtigt wird.

26. (1) Der Arzt soll regelmäßig den Direktor unterrichten und beraten hinsichtlich

- a) der Menge, Qualität, Zubereitung und Verabreichung der Verpflegung;
- b) der Hygiene sowie der Sauberkeit der Anstalt und der Gefangenen;
- c) der sanitären Einrichtungen, Heizung, Beleuchtung und Lüftung der Anstalt;
- d) der Eignung und Sauberkeit der Kleidung und des Bettzeuges der Gefangenen;
- e) der Beachtung der Bestimmungen hinsichtlich der körperlichen Betätigung und des Sports in Fällen, in denen kein technisch für diese Betätigungen vorgebildetes Personal vorhanden ist.

(2) Der Direktor soll den Berichten und den Vorschlägen Beachtung schenken, die der Arzt entsprechend den Bestimmungen in 26, Abs. 2 und 27 macht, und falls er mit den gemachten Empfehlungen einig geht, soll er unverzügliche Schritte unternehmen, um diese Empfehlungen in die Tat umzusetzen; liegen die Empfehlungen außerhalb seiner Zuständigkeit oder stimmen sie nicht

mit seiner eigenen Auffassung überein, so soll er unverzüglich selbst einen Bericht und eine Empfehlung an den Medizinalbeamten der höheren Behörde machen.

#### Disziplin und Hausstrafen

27. Disziplin und Ordnung sollen mit Festigkeit aufrechterhalten werden, jedoch nicht mit mehr Einschränkungen, als es für die sichere Verwahrung und ein wohlgeordnetes Leben innerhalb einer Gemeinschaft erforderlich ist.

28. (1) Kein Gefangener soll innerhalb der Anstalt eine Beschäftigung ausüben, die sich auf irgendeine Disziplinargewalt erstreckt.

(2) Diese Bestimmung soll jedoch nicht der Durchführung von Systemen im Wege stehen, die auf Selbstregierung aufgebaut sind, bei welchen besonders soziale, erzieherische oder sportliche Betätigungen oder sonst Verantwortung unter Aufsicht Gefangenen übertragen sind, die für die Zwecke der Behandlung in Gruppen eingeteilt worden sind.

29. Folgendes soll immer durch Gesetz oder durch Bestimmungen seitens der zuständigen Verwaltungsstelle festgelegt sein:

- a) Verhalten, das eine Verfehlung gegen die Disziplin darstellt,
- b) Art und Dauer der Bestrafung, die verhängt werden können,
- c) die Behörde, die für die Verhängung einer solchen Bestrafung zuständig ist.

30. (1) Kein Gefangener soll bestraft werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den Regeln eines solchen Gesetzes oder solcher Bestimmung, und nie soll er zweimal für dieselbe Verfehlung bestraft werden.

(2) Kein Gefangener soll bestraft werden, wenn er nicht über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unterrichtet und ihm geeignete Gelegenheit gegeben wurde, seine Verteidigung vorzubringen. Die zuständige Stelle soll eine eingehende Prüfung des Falles durchführen.

(3) Wo notwendig und durchführbar, soll dem Gefangenen erlaubt werden, sich mit Hilfe eines Dolmetschers zu verteidigen.

31. Körperliche Strafen, Bestrafung durch Unterbringung in einer Einzelzelle sowie alle grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafungen sollen als Bestrafung für disziplinäre Verfehlungen uneingeschränkt verboten sein.

32. (1) Bestrafung durch Zellenarrest oder Kostschmälerung soll niemals verhängt werden, ohne daß der Arzt den Gefangenen untersucht und schriftlich bestätigt hat, daß er in der Lage ist, sie auszuhalten.

(2) Ebenso soll verfahren werden bei jeder anderen Bestrafung, die von schädlichem Einfluß auf die körperliche oder seelische Gesundheit eines Gefangenen sein könnte. In keinem Fall sollte eine solche Bestrafung im Gegensatz oder unter teilweiser Außerachtlassung der Grundsätze erfolgen, die in Bestimmung 32 niedergelegt sind.

(3) Der Arzt soll Gefangene, an denen solche Strafen vollzogen

Ein weiteres Bild vom Empfang des Vorstands und einiger Mitglieder des Generalsekretariats der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen bei Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 7. Dezember 1973 anlässlich des Tags der Menschenrechte (vgl. Bilder S. 177, 185, 191). V. r. n. l. Bundespräsident Dr. Gustav W. Heinemann; Kurt Seinsch, Chefredakteur der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN; Karl-Hans Kern, MdB, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen; Ministerialrat Dr. Hans Martin Schmid und die stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Klaus Hufner und Dr. Walter Klein.



werden, täglich besuchen und den Direktor beraten, wenn er glaubt, daß die Beendigung oder eine Abänderung der Strafe aus Gründen der körperlichen oder geistigen Gesundheit notwendig ist.

#### **Zwangsmittel**

33. Zwangsmittel wie Handschellen, Ketten, Fesseln und Zwangsjacken sollen niemals als Bestrafung angewandt werden. Ferner sollen Ketten oder Eisenstücke nicht als Zwangsmittel verwandt werden. Andere Zwangsmittel sollen nur unter folgenden Bedingungen Verwendung finden:

- a) Als Vorsichtsmaßnahme gegen Entweichungen während eines Transports. Dabei soll Vorsorge getroffen werden, daß sie entfernt werden, wenn der Gefangene vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erscheint.
- b) Aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Arztes.
- c) Auf Anordnung des Direktors, wenn andere Kontrollmethoden versagen, um einen Gefangenen vor Verletzung seiner selbst oder anderer oder von der Beschädigung von Sachwerten abzuhalten; in solchen Fällen soll der Direktor sofort den Anstaltsarzt zu Rate ziehen und an die höhere Verwaltungsbehörde berichten.

34. Die Muster und die Art der Anwendung von Zwangsmitteln soll die zentrale Gefängnisverwaltung regeln. Diese Zwangsmittel dürfen nicht länger Anwendung finden, als dies unbedingt erforderlich ist.

#### **Unterrichtung und Beschwerderecht der Gefangenen**

35. (1) Bei der Aufnahme soll jeder Gefangene schriftlich über die Bestimmungen unterrichtet werden, die für die Behandlung von Gefangenen seiner Kategorie gelten; über die disziplinären Forderungen der Anstalt, über den erlaubten Weg, Unterrichtung zu erhalten und Beschwerden vorzubringen und über alle anderen Dinge, die notwendig sind, um ihn in die Lage zu versetzen, sowohl seine Rechte als auch seine Pflichten zu verstehen und sich an das Anstaltsleben anzupassen.

(2) Ist der Gefangene Analphabet, soll ihm die vorstehende Unterrichtung mündlich erteilt werden.

36. (1) Jedem Gefangenen soll an jedem Wochentage Gelegenheit gegeben werden, Anfragen oder Beschwerden an den Anstaltsleiter oder an den mit seiner Vertretung beauftragten Beamten zu richten.

(2) Es soll ermöglicht werden, Anfragen oder Beschwerden an den Inspekteur des Gefängniswesens während seiner Inspektion zu richten. Dem Gefangenen soll Gelegenheit gegeben werden, mit dem Inspekteur oder mit irgendeinem anderen Aufsicht ausübenden Beamten zu sprechen, ohne daß dabei der Vorstand oder ein anderes Mitglied des Anstaltspersonals anwesend ist.

(3) Jedem Gefangenen soll gestattet sein, auf dem genehmigten Wege eine Anfrage oder eine Beschwerde einzureichen ohne Zensur des Inhalts, jedoch in der geeigneten Form, an die zentrale Gefängnisverwaltung, die Gerichtsbehörde oder andere geeignete Behörden.

(4) Jede Anfrage oder Beschwerde soll unverzüglich behandelt und ohne unangemessene Verzögerung beantwortet werden, es sei denn, daß sie offensichtlich wertlos oder ohne Grund ist.

#### **Verkehr mit der Außenwelt**

37. Gefangenen soll gestattet werden, unter der notwendigen Überwachung mit ihrer Familie und achtbaren Freunden in regelmäßigen Abständen brieflich und durch Besuchsempfang Verbindung zu haben.

38. (1) Gefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit soll bei angemessener Gelegenheit gestattet werden, mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern ihres zugehörigen Staates Verbindung zu nehmen.

(2) Gefangenen, die Staaten ohne diplomatische oder konsularische Vertretung in dem betreffenden Lande angehören, und Flüchtlingen oder staatenlosen Personen soll in ähnlicher Weise Gelegenheit gegeben werden, mit dem diplomatischen Vertreter des Staates Verbindung aufzunehmen, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt ist, oder mit jeder nationalen oder internationalen Behörde, deren Aufgabe es ist, solchen Personen Schutz zu gewähren.

39. Gefangene sollen regelmäßig über die wichtigsten Tagesereignisse durch das Lesen von Zeitungen, Zeitschriften oder besonderen Anstaltsveröffentlichungen, durch das Hören von Rundfunkübertragungen, durch Vorträge oder durch irgendwelche ähnlichen Mittel, die von der Verwaltung genehmigt oder geprüft sind, unterrichtet werden.

#### **Bücherei**

40. Jede Anstalt sollte eine Bücherei für den Gebrauch aller Kategorien von Gefangenen haben, die in angemessener Weise sowohl mit Unterhaltungs- als auch mit bildenden Büchern ausgestattet ist. Die Gefangenen sollen aufgefordert werden, davon größtmöglichen Gebrauch zu machen.

#### **Religion**

41. (1) Wenn sich in der Anstalt eine ausreichende Anzahl von Gefangenen derselben Religion befindet, soll für sie ein anerkannter Religionsvertreter ernannt oder zugelassen werden. Wenn es die Zahl der Gefangenen rechtfertigt, ist ein hauptamtlicher Geistlicher zu ernennen oder zuzulassen.

(2) Einem nach Abs. 1 ernannten oder zugelassenen Geistlichen ist zu gestatten, regelmäßige Gottesdienste abzuhalten und zu geeigneten Zeiten seelsorgerliche Einzelbesuche bei den Gefangenen einer Religion zu machen.

(3) Der Zutritt eines Geistlichen irgendeiner Religion soll keinem Gefangenen verweigert werden. Wenn andererseits irgendein Gefangener Bedenken gegen den Besuch irgendeines Geistlichen erhebt, soll seine Einstellung voll geachtet werden.

42. Soweit als praktisch durchführbar, soll jedem Gefangenen erlaubt werden, den Bedürfnissen seines religiösen Lebens durch Besuch der Gottesdienste nachzukommen, die in der Anstalt eingerichtet sind, und er sollte im Besitze der religiösen Übungs- und Unterweisungsbücher seiner Konfession sein.

#### **Aufbewahrung der Habe des Gefangenen**

43. (1) Alles Geld, Wertsachen, Kleidung und andere Effekten, die einem Gefangenen gehören und die er nach der Anstaltsordnung nicht behalten darf, sollen bei der Aufnahme in die Anstalt in sichere Verwahrung genommen werden. Eine Liste über diese Gegenstände soll von dem Gefangenen schriftlich bestätigt werden. Es soll Vorsorge getroffen werden, um diese Gegenstände in gutem Zustand zu erhalten.

(2) Bei der Entlassung des Gefangenen sollen ihm alle diese Gegenstände und das Geld zurückgegeben werden, es sei denn, daß ihm erlaubt worden war, Geld zu verwenden oder irgendwelche Gegenstände aus der Anstalt zu verschicken oder daß es sich als erforderlich herausgestellt hat, aus hygienischen Gründen irgendein Kleidungsstück zu vernichten. Der Gefangene soll eine Empfangsbestätigung für die zurückgegebenen Gegenstände und das zurückgegebene Geld unterzeichnen.

(3) Geld oder Gegenstände, die für einen Gefangenen von außerhalb entgegengenommen werden, sollen nach den gleichen Vorschriften behandelt werden.

(4) Wenn ein Gefangener irgendwelche Arzneimittel oder Medikamente mit sich bringt, soll der Arzt entscheiden, welche Verwendung sie finden sollen.

#### **Benachrichtigung über Tod, Krankheit, Verlegung usw.**

(1) Vom Tod oder einer ernsthaften Erkrankung oder ernsthaften Verletzung eines Gefangenen oder seiner Verlegung in eine Anstalt für die Behandlung von Geistesstörungen soll der Vorstand sofort den Ehegatten in Kenntnis setzen, falls der Gefangene verheiratet ist, oder den nächsten Verwandten und auf jeden Fall irgendeine andere Person, die von dem Gefangenen früher bezeichnet wurde.

(2) Ein Gefangener soll sofort von dem Tod oder einer ernsthaften Erkrankung eines nahen Verwandten unterrichtet werden. Im Falle einer gefährlichen Erkrankung eines nahen Verwandten eines Gefangenen sollte er, wenn es die Umstände irgendwie gestatten, die Erlaubnis erhalten, entweder unter Beaufsichtigung oder allein an sein Krankenbett zu gehen.

(3) Jedem Gefangenen soll das Recht zugestanden werden, seine Familie sofort über seine Gefangenschaft oder seine Verlegung in eine andere Anstalt zu unterrichten.

#### **Verlegung von Gefangenen**

45. (1) Wenn Gefangene von oder nach einer Anstalt verlegt werden, sollen sie so wenig als möglich den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt sein. Es sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sie vor Beleidigung, Neugier und Zurschaustellung in irgendeiner Form zu schützen.

(2) Der Transport von Gefangenen in Beförderungsmitteln mit nicht ausreichender Lüftung und Beleuchtung oder auf andere Weise, die ihnen unnötige körperliche Leiden verursacht, soll untersagt sein.

(3) Der Transport von Gefangenen soll von der Verwaltung getragen und es sollen für alle Gefangenen die gleichen Bedingungen geschaffen werden.

#### **Anstaltspersonal**

46. (1) Die Gefängnisverwaltung soll für die sorgfältige Auswahl jedes Personaldienstgrades Sorge tragen, da von Unbestechlichkeit, Menschlichkeit, beruflicher Leistungsfähigkeit und persönlicher Eignung des Personals für die Arbeit die richtige Verwaltung der Anstalten abhängt.

(2) Die Gefängnisverwaltung soll dauernd bestrebt sein, sowohl bei dem Personal als auch bei der Öffentlichkeit das Bewußtsein zu wecken und wachzuhalten, daß diese Arbeit einen sozialen Dienst von großer Bedeutung darstellt, und daß zu diesem Zweck

alle geeigneten Mittel zur Unterrichtung der Öffentlichkeit angewandt werden sollten.

(3) Um die vorerwähnten Ziele zu verwirklichen, sollen die Bediensteten hauptamtlich als Berufsstand der Gefängnisbediensteten angestellt werden und sollte ihnen das Recht des öffentlichen Dienstes mit zeitlicher Sicherheit gewährt werden, das nur von guter Führung, guter Leistung und körperlicher Eignung abhängig gemacht werden soll. Die Entlohnung der Bediensteten soll angemessen sein, um geeignete Männer und Frauen zu gewinnen und zu halten. Die Arbeitsbedingungen sollen mit Rücksicht auf die anspruchsvolle Art der Arbeit günstig sein.

47. (1) Das Personal soll einen angemessenen Stand von Ausbildung und Intelligenz besitzen.

(2) Vor Eintritt in den Dienst soll das Personal einen Ausbildungskurs über seine allgemeinen und besonderen Pflichten erhalten und aufgefordert werden, theoretische und praktische Prüfungen abzulegen.

(3) Nach Eintritt in den Dienst und während ihres beruflichen Werdeganges sollen die Bediensteten ihre Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von Fortbildungskursen erhalten und steigern, die in geeigneten Zeitabständen veranstaltet werden sollten.

48. Alle Personalangehörigen sollen sich jederzeit so verhalten und ihre Pflichten so wahrnehmen, daß sie die Gefangenen durch ihr Beispiel zum Guten beeinflussen und sich deren Achtung gewinnen.

49. (1) Dem Personal soll soweit als möglich eine ausreichende Zahl von Fachkräften, wie Psychiater, Psychologen, Fürsorge, Lehrer und Werkmeister angehören.

(2) Die Dienste der Fürsorger, Lehrer und Werkmeister sollen als Dauerbeschäftigung sichergestellt sein, ohne daß damit die Mitarbeit von Kräften ausgeschlossen wird, die nur stundenweise oder freiwillig mitarbeiten.

50. (1) Der Vorstand einer Vollzugsanstalt soll für seine Aufgabe durch seinen Charakter, seine verwaltungsmäßigen Fähigkeiten, geeignete Ausbildung und durch Erfahrung auf diesem Gebiet in angemessener Weise befähigt sein.

(2) Er soll seine ganze Zeit seinen amtlichen Pflichten widmen und nicht nebenamtlich angestellt sein.

(3) Er soll auf dem Anstaltsgelände oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen.

(4) Wenn ein Vorstand zwei oder mehr Vollzugsanstalten zu leiten hat, soll er jede in häufigen Abständen besuchen. Jede dieser Anstalten soll einen verantwortlichen ständigen Beamten an der Spitze haben.

51. (1) Der Vorstand, sein Stellvertreter und die Mehrheit des übrigen Anstaltspersonals sollten die Sprache der Mehrzahl der Gefangenen sprechen oder eine Sprache, die von deren Mehrzahl verstanden wird.

(2) Wenn immer erforderlich, sollen die Dienste eines Dolmetschers beigezogen werden.

52. (1) In Anstalten, die groß genug sind, daß sie die Dienste von einem oder mehr hauptamtlichen Ärzten erfordern, soll wenigstens einer von ihnen auf dem Anstaltsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen.

(2) In anderen Anstalten soll der Arzt täglich Besuche machen und soll nahe genug wohnen, um in dringenden Fällen ohne Verzögerung zugegen sein zu können.

53. (1) In einer Anstalt für Männer und Frauen soll der für die Frauen bestimmte Teil der Anstalt einer verantwortlichen weiblichen Bediensteten unterstellt sein, die die Schlüssel für alle Teile dieses Teiles der Anstalt in Verwahr haben soll.

(2) Kein männliches Mitglied des Personals soll den für die Frauen bestimmten Anstaltsteil betreten, es sei denn, daß er von einer weiblichen Bediensteten begleitet wird.

(3) Weibliche Gefangene sollen nur von weiblichen Bediensteten betreut und überwacht werden. Dadurch sind jedoch nicht männliche Mitglieder des Personals, insbesondere Ärzte und Lehrer, von der Wahrnehmung ihrer beruflichen Pflichten in Frauenanstalten oder in Teilen von Anstalten für weibliche Gefangene ausgeschlossen.

54. (1) Anstaltsbedienstete dürfen beim Umgang mit den Gefangenen keine Gewalt anwenden außer im Falle der Notwehr oder in Fällen von Fluchtversuch oder aktivem oder passivem körperlichem Widerstand gegen einen auf Gesetz oder Verordnungen gegründeten Befehl. Bedienstete, die zu Gewaltanwendung ihre Zuflucht nehmen müssen, dürfen nicht mehr Gewalt anwenden, als es unbedingt erforderlich ist, und sie müssen den Vorfall sofort dem Vorstand der Anstalt berichten.

(2) Vollzugsbedienstete sollen besondere körperliche Übung erhalten, um sie in die Lage zu versetzen, zu Angriffen neigende Gefangene festzuhalten.

(3) Mit Ausnahme in besonderen Verhältnissen sollte das diensttuende Personal, das in unmittelbare Berührung mit Gefangenen kommt, nicht bewaffnet sein. Es ist außerdem zu empfehlen, daß das Personal unter keinen Umständen mit Waffen versehen werden soll, ohne daß es zuvor im Waffengebrauch geübt worden ist.

## Inspektion

55. Es sollen regelmäßige Besichtigungen der Strafanstalten und Einrichtungen durch geeignete und erfahrene Inspektoren stattfinden, die von der zuständigen Behörde hierzu ernannt sein müssen. Deren besonderes Prüfungsziel sollte es sein, sicherzustellen, daß diese Anstalten in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen verwaltet werden. Ferner sollte diese Prüfung in der Absicht vorgenommen werden, die gegen die Vollzugseinrichtungen bestehenden Bedenken herauszufinden.

## Teil II: Vorschriften für besondere Gefangenenkategorien

### A. Strafgefangene

#### Grundsätze:

56. Die nachfolgenden Grundsätze beabsichtigen den Geist aufzuzeigen, in welchem Strafanstalten verwaltet werden sollen, sowie die Ziele, welche angestrebt werden sollen in Übereinstimmung mit der Erklärung, die unter Nr. 1 der Vorbemerkungen des vorliegenden Textes gemacht ist.

57. Gefängnis und andere Maßnahmen, die zur Folge haben, daß ein Straffälliger von der Außenwelt abgeschnitten wird, sind quälend durch die Tatsache, daß sie von der betreffenden Person durch den Entzug ihrer Freiheit das Recht auf Selbstbestimmung wegnehmen. Deshalb sollte das Gefängnisssystem nicht die mit einer solchen Lage notwendig verbundenen Nöte verschlimmern, soweit dies nicht mit Rücksicht auf die gerechtfertigte Trennung und die Aufrechterhaltung der Disziplin notwendig ist.

58. Der Zweck und die Rechtfertigung einer Gefängnisstrafe oder einer ähnlichen Maßnahme des Freiheitsentzuges ist es letztlich, die Gesellschaft gegen das Verbrechen zu schützen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Zeit der Gefängnishaft benutzt wird, um — soweit als möglich — sicherzustellen, daß der Straffällige bei seiner Rückkehr in die Gesellschaft nicht nur den Willen, sondern auch die Fähigkeit besitzt, ein gesetzmäßiges und selbständiges Leben zu führen.

59. Um diesem Ziele zu dienen, sollte die Anstalt alle Mittel der bessernden, erziehenden, sittlichen, geistigen und sonstigen Kräfte sowie Formen der Hilfe nutzen, die geeignet und möglich sind, und sollte deren Anwendung in Übereinstimmung mit den individuellen Behandlungsbedürfnissen der Gefangenen versuchen.

60. (1) Der Tagesablauf in einer Anstalt sollte darauf ausgerichtet sein, die bestehenden Unterschiede zwischen dem Gefängnisleben und dem Leben in der Freiheit abzuschwächen, die sich dahin auszuwirken drohen, daß die Verantwortlichkeit der Gefangenen oder die Achtung vor ihrer Menschenwürde verringert wird.

(2) Vor dem Ende einer Strafzeit ist es anstrebenswert, daß die notwendigen Schritte unternommen werden, um für den Gefangenen eine schrittweise Rückkehr in das Leben in der Gesellschaft sicherzustellen. Dieses Ziel kann — je nach dem Fall — erreicht werden durch ein System der vorbereitenden Entlassung, durchgeführt in der gleichen Anstalt oder in einer anderen geeigneten Anstalt oder durch eine Entlassung auf Probe mit einer bestimmten Art der Überwachung, die nicht der Polizei anvertraut werden darf und die verbunden sein sollte mit einer wirksamen sozialen Hilfe.

61. Die Behandlung der Gefangenen sollte nicht deren Ausschluß aus der Gemeinschaft betonen, sondern deren fortdauernden Anteil an ihr. Verbände aus der Gemeinde sollten deshalb beigezogen werden, wenn immer möglich, die Bediensteten der Anstalt in den Fragen der sozialen Wiedereingliederung der Gefangenen zu unterstützen. In Verbindung mit jeder Anstalt sollten Sozialarbeiter bestellt sein, die die Pflicht haben, alle wünschenswerten Beziehungen eines Gefangenen mit seiner Familie und mit angesehenen sozialen Verbänden aufrechtzuerhalten und zu fördern. Schritte sollten unternommen werden, soweit dies unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Strafe angeht, um die Rechte bezüglich der sozialen Belange, der Sozialversicherung und anderer sozialer Vergünstigungen der Gefangenen sicherzustellen.

62. Der ärztliche Dienst in der Anstalt soll alle physischen oder geistigen Erkrankungen oder Mängel festzustellen und zu behandeln suchen, die der Wiedereinordnung eines Gefangenen hinderlich sind. Zu diesem Zweck sollen alle notwendigen ärztlichen, chirurgischen und psychiatrischen Dienste vorgesehen sein.

63. (1) Die Erfüllung dieser Grundsätze erfordert Individualisierung der Behandlung und zu diesem Zweck ein bewegliches System der Einteilung der Gefangenen in Gruppen; es ist ferner wünschenswert, daß solche Gruppen auf gesonderte Anstalten verteilt werden, die für die Behandlung jeder Gruppe geeignet erscheinen.

(2) Diese Anstalten bedürfen nicht für jede Gruppe dasselbe Maß von Sicherheit. Es ist wünschenswert, verschiedene Grade von Sicherheiten vorzusehen, entsprechend den Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen. Offene Anstalten, gekennzeichnet durch die Tatsache, daß sie keine Sicherheit gegen Flucht bieten, sondern auf der Selbstdisziplin der Insassen gegründet sind, bieten die günstigsten Voraussetzungen der Wiedereinordnung von sorgfältig ausgelesenen Gefangenen.



(3) Anzustreben ist, daß die Zahl der Gefangenen in geschlossenen Anstalten nicht so groß sein sollte, daß die Individualisierung der Behandlung verhindert wird. In einigen Ländern ist man der Auffassung, daß die Belegung solcher Anstalten die Zahl 500 nicht übersteigen sollte. In offenen Anstalten sollte die Belegung so klein wie möglich sein.

(4) Andererseits ist es nicht wünschenswert, Gefängnisse zu halten, die so klein sind, daß geeignete Einrichtungen nicht vorgesehen werden können.

64. Die Verpflichtung der Gesellschaft endet nicht mit der Entlassung eines Gefangenen. Es sollten deshalb amtliche oder private Vereinigungen bestehen, die den entlassenen Gefangenen ausreichende Nachbetreuung zuteil werden lassen, mit dem Bestreben, die Vorurteile gegen ihn und seine soziale Wiedereinordnung zu verringern.

#### **Behandlung**

65. Die Behandlung von Personen, die zu Gefängnis verurteilt sind, soll zum Ziel haben, so weit dies die Länge der Strafe zuläßt, in ihnen den Willen zur Führung eines gesetzmäßigen selbständigen Lebens nach ihrer Entlassung zu stärken und sie dazu fähig zu machen. Die Behandlung soll so sein, daß sie deren Selbstachtung fördert und ihren Sinn für Verantwortung entwickelt.

66. (1) Um dieses Ziel zu erreichen, sollen alle geeigneten Mittel Verwendung finden, einschließlich religiöser Betreuung, in den Ländern, in denen dies möglich ist, Erziehung, berufliche Anleitung und Ausbildung, soziale Einzelbetreuung, Berufsberatung, körperliche Entwicklung und Stärkung des sittlichen Charakters in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen eines jeden Gefangenen. Dabei sind seine soziale und kriminelle Vorgeschichte, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eignungen, sein persönliches Temperament, die Länge seiner Strafe und seine Aussichten nach der Entlassung zu berücksichtigen.

(2) Für jeden Gefangenen mit einem Strafmaß von geeigneter Länge soll der Vorstand der Anstalt sobald als möglich nach seiner Aufnahme vollständige Berichte über alle Angelegenheiten erstatten, die im vorhergehenden Absatz erwähnt sind. Diese Berichte sollen immer einschließen Berichte durch einen Arzt, nach Möglichkeit einen solchen, der psychiatrische Ausbildung besitzt, über die körperliche und geistige Verfassung des Gefangenen.

(3) Die Berichte und andere zur Sache gehörende Dokumente sollen in einer besonderen Akte untergebracht werden. Diese Akte soll ständig auf dem laufenden gehalten werden und in einer solchen Weise gekennzeichnet sein, daß sie zu Rate gezogen werden kann von dem verantwortlichen Personal, wann immer sich eine Notwendigkeit hierzu ergibt.

#### **Klassifizierung und Individualisierung (Einzelbetreuung)**

67. Die Zwecke der Klassifizierung sollen sein:

a) diejenigen Gefangenen von anderen Gefangenen zu trennen, die auf Grund ihrer kriminellen Vergangenheit oder ihres schlechten Charakters wahrscheinlich einen schlechten Einfluß ausüben werden,

b) die Gefangenen in der Absicht in Kategorien einzustufen, um deren Behandlung mit dem Ziel ihrer sozialen Wiedereingliederung zu erleichtern.

68. Soweit als möglich sollten getrennte Anstalten oder getrennte Anstaltsabteilungen für die Behandlung der verschiedenen Kategorien von Gefangenen Verwendung finden.

69. Sobald als möglich sollte nach der Aufnahme und nach einer Prüfung der Persönlichkeit eines Gefangenen mit einer Strafe von geeigneter Länge ein Behandlungsprogramm für ihn vorgesehen werden unter Berücksichtigung der Kenntnis über seine individuellen Bedürfnisse, seine Fähigkeiten und Gemütsart.

#### **Vergünstigungen**

70. Systeme von Vergünstigungen, angepaßt an die verschiedenen Klassen von Gefangenen und die verschiedenen Behandlungsmethoden, sollten in jeder Anstalt bestehen, um einen Anreiz für eine gute Führung zu geben, den Sinn für Verantwortung zu entwickeln und das Interesse und die Mitarbeit der Gefangenen an ihrer Behandlung sicherzustellen.

#### **Arbeit**

71. (1) Gefängnisarbeit darf nicht schädlich sein.

(2) Alle Strafgefangenen sollten zur Arbeit verpflichtet sein entsprechend ihrem körperlichen und geistigen Zustand, wie er vom Arzt festgestellt ist.

(3) Es sollte Vorsorge für genügend Arbeit von sinnvoller (nützlicher) Art getroffen sein, um die Gefangenen für die Dauer eines normalen Arbeitstages wirklich zu beschäftigen.

(4) Soweit als möglich sollte die vorgesehene Arbeit so gestaltet sein, daß sie die Fähigkeit des Gefangenen, seinen Unterhalt auf ehrliche Weise nach der Entlassung zu verdienen, erhält oder steigert.

(5) Berufliche Ausbildung in nützlichen Gewerben sollte für diejenigen Gefangenen vorgesehen sein, die in der Lage sind, daraus Nutzen zu ziehen, und insbesondere für junge Gefangene.

(6) Innerhalb der Grenzen, die mit geeigneter Berufswahl und den Erfordernissen der Anstaltsverwaltung und Disziplin vereinbar sind, sollten die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Art der Arbeit zu wählen, die sie auszuführen wünschen.

72. (1) Die Organisation und die Arbeitsmethoden in den Anstalten sollten so eng als möglich denen außerhalb der Anstalt ähnlich gestaltet sein, um die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen wirtschaftlichen Lebens vorzubereiten.

(2) Das Interesse der Gefangenen und deren berufliche Ausbildung sollten jedoch nicht dem Ziele untergeordnet werden, einen finanziellen Gewinn aus den Arbeitsbetrieben in der Anstalt zu erzielen.

73. (1) Es ist vorzuziehen, daß gewerbliche und landwirtschaftliche Anstaltsbetriebe unmittelbar durch die Verwaltung und nicht durch private Unternehmer betrieben werden.

(2) Wo Gefangene mit Arbeit beschäftigt werden, die nicht durch die Verwaltung kontrolliert wird, sollen sie stets unter der Überwachung des Anstaltspersonals bleiben. Sofern die Arbeit nicht für andere Zweige der Regierung ausgeführt wird, sollen für eine solche Arbeit die vollen normalen Löhne an die Verwaltung gezahlt werden durch diejenigen Personen, für die die Arbeit geleistet wird, jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Leistung der Gefangenen.

74. (1) Die Vorschriften, die zum Schutze der Sicherheit und Gesundheit der freien Arbeiter erlassen sind, sollen in den Anstalten in der gleichen Weise beachtet werden.

(2) Vorkehrungen sollen getroffen werden, um die Gefangenen in bezug auf Arbeitsunfall einschließlich Berufskrankheit zu entschädigen, und zwar unter Bedingungen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift freien Arbeitern gewährt werden.

75. (1) Die Höchstzahl der täglichen und wöchentlichen Arbeitsstunden der Gefangenen soll durch Gesetz oder durch Verwaltungsbestimmungen festgesetzt sein. Dabei sollen örtliche Regeln oder Gewohnheiten in bezug auf die Beschäftigung freier Arbeiter Berücksichtigung finden.

(2) Die so festgesetzten Stunden sollen einen wöchentlichen Ruhetag und ausreichend Zeit für Erziehung und andere Tätigkeiten übriglassen, die als Teil der Behandlung und Wiedereinordnung der Gefangenen erforderlich sind.

76. (1) Es soll ein System einer angemessenen Entlohnung für die Arbeit der Gefangenen vorgesehen sein.

(2) Unter diesem System sollen die Gefangenen die Erlaubnis haben, wenigstens einen Teil ihres Verdienstes für genehmigte Artikel zum eigenen Gebrauch auszugeben und einen Teil ihres Verdienstes an ihre Familien zu senden.

(3) Das System sollte auch vorsehen, daß ein Teil des Verdienstes von der Verwaltung auf die Seite gelegt wird, um als Sparrücklage dem Gefangenen bei seiner Entlassung übergeben zu werden.

#### **Unterricht und Erholung**

77. (1) Es sollte Vorsorge für eine weitere Ausbildung aller Gefangenen getroffen werden, die fähig sind, daraus Nutzen zu ziehen, einschließlich religiöser Unterweisung in den Ländern, in denen dies möglich ist. Die Unterrichtung von Schreibkundigen und jungen Gefangenen sollte zwingende Pflicht sein, und es sollte diesem Umstand durch die Verwaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

(2) Soweit es praktisch ist, sollte der Unterricht der Gefangenen gleichgestaltet sein mit dem Unterrichtssystem des betreffenden Landes, so daß sie nach ihrer Entlassung ihren Unterricht ohne Schwierigkeit fortsetzen können.

78. Spannende und kulturelle Betätigung sollte in allen Anstalten zum Nutzen der geistigen und physischen Gesundheit der Gefangenen vorgesehen sein.

#### **Soziale Beziehungen und Nachfürsorge**

79. Besondere Aufmerksamkeit soll der Aufrechterhaltung und Förderung solcher Beziehungen zwischen einem Gefangenen und seiner Familie gewidmet werden, wie sie im besten Interesse beider Teile wünschenswert erscheinen.

80. Vom Beginn der Strafzeit des Gefangenen an soll seiner Zukunft nach der Entlassung Beachtung geschenkt werden, und er soll ermutigt und angehalten werden, solche Beziehungen mit Personen oder Vereinigungen außerhalb der Anstalt aufrechtzuerhalten oder aufzunehmen, die dem wohlverstandenen Interesse seiner Familie und seiner eigenen sozialen Wiedereingliederung förderlich sein können.

81. (1) Dienste und Vereinigungen, amtliche oder andere, die den entlassenen Gefangenen behilflich sind, in der Gesellschaft wieder Fuß zu fassen, sollten sicherstellen — soweit dies möglich und notwendig ist —, daß die entlassenen Gefangenen mit ausreichenden Unterlagen und Ausweispapieren versehen sind, daß sie

geeignete Wohnung haben und einen Arbeitsplatz, daß sie in geeigneter und ausreichender Weise unter Berücksichtigung des Klimas und der Jahreszeit gekleidet sind und ausreichende Mittel haben, um ihren Bestimmungsort zu erreichen und sich während der unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeit selbst zu erhalten.

(2) Den zugelassenen Vertretern solcher Einrichtungen soll jeder notwendige Zutritt zur Anstalt und zu den Gefangenen gewährt werden, und sie sollen vom Beginn der Strafe zur Beratung beigezogen werden, soweit es sich um die Zukunft eines Gefangenen handelt.

(3) Es ist wünschenswert, daß die Tätigkeit solcher Vereinigungen soweit als möglich zusammengefaßt oder koordiniert wird, um den besten Einsatz ihrer Bemühungen sicherzustellen.

#### **B. Geisteskrankte und geistig abnorme Gefangene**

82. (1) Personen, bei denen ein Zustand der Geisteskrankheit festgestellt wird, sollen nicht in Gefängnissen in Haft gehalten werden, und es soll dafür Sorge getragen werden, sie so bald als möglich in Irrenanstalten zu verlegen.

(2) Gefangene, die an anderen geistigen Erkrankungen oder Abnormalitäten leiden, sollen in besonderen Anstalten unter ärztlicher Betreuung beobachtet und behandelt werden.

(3) Während ihres Aufenthaltes in einem Gefängnis sollen solche Gefangene unter die besondere Überwachung eines Arztes gestellt werden.

(4) Der ärztliche oder psychiatrische Dienst der Strafanstalt soll für die psychiatrische Behandlung aller anderen Gefangenen Vorsorge treffen, die eine solche Behandlung brauchen.

83. Es ist wünschenswert, Schritte zu unternehmen durch Vereinbarung mit geeigneten Vereinigungen, um erforderlichenfalls die Fortführung einer psychiatrischen Behandlung nach der Entlassung und die Fürsorge einer sozial-psychiatrischen Nachbetreuung sicherzustellen.

#### **C. Festgenommene Gefangene oder Untersuchungsgefingene**

84. (1) Festgenommene oder wegen der Beschuldigung, ein Verbrechen begangen zu haben, inhaftierte Personen, die entweder in Polizeigewahrsam oder in Gefängnisgewahrsam sich befinden, aber noch nicht verurteilt und bestraft sind, werden in den nachfolgenden Bestimmungen als „Untersuchungsgefingene“ bezeichnet.

(2) Gefingene, deren Schuld noch nicht durch das Gericht festgestellt ist, gelten als unschuldig und sollen als solche behandelt werden.

(3) Ohne Vorentscheidung über die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz der persönlichen Freiheit oder Beschreibung des Verfahrens, das in bezug auf nichtverurteilte Gefingene anzuwenden ist, sollen diese Gefingene die Vergünstigungen eines besonderen Regimes haben, das in den folgenden Bestimmungen nur in seinen wesentlichen Erfordernissen beschrieben ist.

85. (1) Untersuchungsgefingene sollen von abgeurteilten Gefingenen getrennt werden.

(2) Junge Untersuchungsgefingene sollen von Erwachsenen getrennt werden und sollen grundsätzlich in besonderen Anstalten untergebracht werden.

86. Untersuchungsgefingene sollen allein in Einzelräumen schlafen mit der Einschränkung für verschiedene örtliche Gebräuche mit Rücksicht auf das Klima.

87. Im Rahmen der mit der guten Ordnung in der Anstalt vertretbaren Grenzen ist Untersuchungsgefingenen auf ihren Wunsch zu gestatten, auf deren eigene Kosten von außerhalb die Kost besorgen zu lassen entweder durch die Verwaltung oder durch ihre Familie oder Freunde. Andernfalls soll die Verwaltung für ihre Ernährung sorgen.

88. (1) Einem Untersuchungsgefingenen soll erlaubt sein, seine eigene Kleidung zu tragen, wenn sie sauber und geeignet ist.

(2) Wenn er Gefängnisbekleidung trägt, soll sie sich von derjenigen unterscheiden, die den Strafgefingenen gegeben wird.

89. Einem Untersuchungsgefingenen soll immer die Gelegenheit zur Arbeit geboten werden, aber er soll nicht zur Arbeit verpflichtet sein. Wenn er sich zur Arbeit entschließt, soll er dafür bezahlt werden.

90. Einem Untersuchungsgefingenen soll erlaubt sein, auf seine eigenen Kosten oder auf Kosten von dritter Seite solche Bücher, Zeitungen, Schreibmaterial und andere Beschäftigungsmittel zu beschaffen, soweit sie mit den Interessen der Justizverwaltung und der Sicherheit und guten Ordnung der Anstalt vereinbar sind.

91. Einem Untersuchungsgefingenen soll die Erlaubnis gegeben werden, Besuche zu empfangen und sich von seinem eigenen Arzt oder Zahnarzt behandeln zu lassen, wenn ein vernünftiger Grund für seinen diesbezüglichen Antrag besteht und er in der Lage ist, die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

92. Einem Untersuchungsgefingenen soll es erlaubt sein, seine Familie von seiner Verhaftung sofort zu unterrichten, und es sollen ihm alle vernünftigen Möglichkeiten gegeben werden, mit seiner Familie und seinen Freunden in brieflicher Verbindung zu stehen und von ihnen Besuche zu empfangen, die nur insoweit Beschränkungen und der Überwachung unterliegen, als dies im Interesse der Justizverwaltung und der Sicherheit und guten Ordnung in einer Anstalt notwendig ist.

93. Zum Zwecke seiner Verteidigung soll einem Untersuchungsgefingenen erlaubt sein, einen Offizialverteidiger zu beantragen, wenn eine solche Hilfe verfügbar ist, und seitens seines Rechtsanwalts Besuche zu empfangen und vertrauliche Mitteilungen vorzubereiten und ihm zu übergeben. Zu diesem Zweck ist ihm auf Wunsch Schreibmaterial zu stellen, Besprechungen zwischen dem Gefingenen und seinem Rechtsanwalter dürfen in Sichtweite, aber nicht in Hörweite eines Polizei- oder Anstaltsbeamten erfolgen.

#### **D. Zivilgefingene**

94. In Ländern, wo das Gesetz die Schuldhaft oder durch die Entscheidung eines Gerichts im Rahmen eines nicht strafrechtlichen Verfahrens andere Haftformen vorsieht, dürfen auf diese Weise in Haft genommene Personen nicht irgendwelcher größerer Beschränkung oder Strenge unterworfen werden, als zur Gewährleistung von Sicherheit und guter Ordnung notwendig ist. Ihre Behandlung soll nicht weniger günstig sein als die der Untersuchungsgefingenen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie möglicherweise zur Arbeit verpflichtet werden.

Eingedenk der besonderen Verpflichtung, die nach der Charta der Vereinten Nationen die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens in der Welt haben, versammelt der Generalsekretär schon seit Jahren die Außenminister dieser Mächte während der jährlichen Generalversammlung zu vertraulichen, völlig freimütigen, unprotokollierten Gesprächen. Die letzte Zusammenkunft fand am 26. September 1973 zu Beginn der sogenannten Generaldebatte der 28. Generalversammlung statt. V. l. n. r. die Außenminister Andrey Gromyko (Sowjetunion), Michel Jobert (Frankreich), UN-Generalsekretär Kurt Waldheim, Henry Kissinger (USA), Sir Alec Douglas-Home (Großbritannien) sowie als Vertreter Chinas der Chefdelegierte bei den Vereinten Nationen Huang Hua.

